

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-59218](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-59218)

# Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in 1/2 Bogen. Der Vorausbezahlungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang.

Freitag, den 5. Juli 1850.

№ 54.

## Die „Neuen Blätter“ über den allgemeinen Landtag.

III.  
Wir wäßen uns nicht an, die Gesetzgebungen aller Staaten in Deutschland oder gar im übrigen civilisirten Europa kennen zu wollen, aber dennoch wagen wir die Behauptung, daß es in Deutschland und im ganzen übrigen civilisirten Europa nur ein einziges Land geben dürfte, wo die Mitglieder eines hohen Staatsministeriums gesetzlich befugt sind, jeden Richter des Landes, vom Präsidenten des höchsten Gerichts bis zum jüngsten Untergerichtsassessor herab beim Kopf zu nehmen und abzusehen, wenn nur sie des Crachtens sind, daß er sich durch Unleiß, Ungeschicklichkeit, Unverträglichkeit und dergleichen zu seinem Amte unbrauchbar erweise, oder durch die Handlungen die zur Ausübung desselben nöthige Achtung und das Vertrauen eingebüßt, oder sich dergestalt betragen habe, daß seine Beibehaltung mit der Ehre des Dienstes nicht verträglich sei. Dieses Land ist das Land Oldenburg, und die Neuen Blätter sind es, welche kein Bedenken getragen haben, den Antrag der Volksvertretung dieses Landes auf Aufhebung eines solchen, der richterlichen Unabhängigkeit wahrhaft Hohn sprechenden Einrichtung unter den „Extravaganzen“ des allgemeinen Landtags in erster Reihe aufzuführen. — Der Art. 122. des Staatsgrundgesetzes bestimmt: „Kein Richter darf außer durch Urtheil und Recht von seinem Amte entfernt oder an Rang oder Gehalt beeinträchtigt werden.“ Aber noch ist das, durch die Verordnung vom 23. Juli 1841 eingefegte Dienstgericht nicht aufgehoben und dieses Dienstgericht, welches kein anderes Gesetz kennt als die obige Clastik des freien Ermessens, besteht aus fünf Mitgliedern und zwar zunächst den Mitgliedern des Staatsministeriums (mit Ausnahme desjenigen, welches den Vortrag in Dienstsachen hat) mit Beitre- tung

der Vorfände des Appellationsgerichts und der Regierung zu Oldenburg und, soweit zur Vervollständigung der Zahl nöthig, der Vorfände der Justizkanzlei und der Cammer in Oldenburg. Das Ministerium zählt gegenwärtig 5 Mitglieder; nach Abzug desjenigen, welches den Vortrag in Dienstsachen hat, bleiben also 4 für die Bildung des Dienstgerichts disponibel und ist somit die Majorität und Entscheidung in diesem Regierungsgerichte dem Ministerium gesichert.

Der allgemeine Landtag sah in der 28ten Sitzung den Beschluß:

1) die Verordnung vom 23. Juli 1841, betreffend die Niedersezung eines Dienstgerichts, sei sofort aufzuheben;

2) die Staatsregierung wird ersucht, sich mit diesem Beschlusse einverstanden zu erklären und die zu seiner Ausführung erforderliche Verfügung unverzüglich zu erlassen.

Die Neuen Blätter erklären diesen Beschluß in Art. 10. für eine Landtags-Extravaganz, weil er die Wiene eines Dictators an sich trage und dem Staatsgrundgesetze widerstreite. Was die Aphytognomie dieses Beschlusses anbetrißt, so entspricht diese ganz dem verfassungsmäßigen Rechte des Landtags, in der Gesetzgebung auch die Initiative zu ergreifen. Indem der Landtag beantragte, daß die Regierung, als der andere Factor der Gesetzgebung, sich mit ihm einverstanden erklären und darnach die ihr zustehende Ausführung übernehmen möge, bewegte er sich nur in seiner verfassungsmäßigen Sphäre. Und was den Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetze anbetrißt, so bestimmt das Staatsgrundgesetz in Art. 162., daß die das Dienstgericht betreffende Verordnung vom 23. Juli 1841 aufgehoben und das Gesetz über das neu einzuführende Dienstgericht dem nächsten allgemeinen Landtage vorgelegt werden solle.

Das Staatsgrundgesetz setzt, ohne Frage voraus,



daß das neue Dienstgerichtsgesetz auf dem nächsten allgemeinen Landtage nicht bloß vorgelegt, sondern auch zu Stande kommen werde, und unter dieser Voraussetzung mag zugegeben werden, daß man bis dahin das alte Gesetz bestehen lassen wollte. Diese Voraussetzung ist aber bekanntlich nicht in Erfüllung gegangen. Die Regierung legte zwar den Entwurf auf dem ersten Landtage vor. Aber der Art. 108. des Staatsgrundgesetzes sagt: „Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein“. Also, sagte der erste allgemeine Landtag, soll auch das Gerichtsverfahren des neuen Dienstgerichts mündlich sein. Die Regierung sagte aber Nein! Die Regierung hatte ferner für das Verfahren des Dienstgerichts, wie natürlich, den Anklage-Proceß gewählt. Aber, sagte der Landtag, zum Anklageproceß gehört selbstverständlich auch ein vorläufiger richterlicher Ausspruch über die Zulässigkeit der Anklage (Anklagekammer, Anklagejury). Die Regierung sagte Nein! Auf dem dritten allgemeinen Landtage wurden dann diese beiden Anforderungen mit denselben an Einstimmigkeit grenzenden Majoritäten wiederholt, mit welchem sie auf dem ersten gestellt worden waren. Die Regierung sagte aber wieder Nein! Nein! Eine dritte Differenz bestand in der Frage: ob politische und Preßvergehen vom Dienstgerichte zu berücksichtigen seien. Die Regierung hatte die Frage unbedingt bejaht, der erste allgemeine Landtag dieselbe unbedingt verneint. Der dritte allgemeine Landtag gab hinsichtlich der Preßvergehen der Regierung unbedingt nach und in Ansehung der politischen Vergehen wenigstens insoweit, als er die gesetzlich strafbaren auch der Cognition des Dienstgerichts unterwerfen wollte, und höchst wahrscheinlich würde eine, wenn auch nur geringe Majorität des Landtags auch hierin noch unbedingt nachgegeben haben, wenn nur die beiden ersten von zwei Landtagen fast einstimmig gestellten Anforderungen bewilligt worden wären. Aber die Regierung gab **zwei** Landtagen auch in **keinem** Punkte nach.

Bei den Verhandlungen über das absolute Veto auf dem constituirenden Landtage wurde vom Ministerische hervorgehoben: es sei moralisch unmöglich, daß die Regierung dauernd etwas dem entgegen finden wolle, was der vernünftige Volkswille zum Wohle des Landes für ersprießlich halte, eine constitutionelle Regierung werde getragen von der öffentlichen Meinung und könne sich nicht halten, wenn diese nicht mit ihr sei u. s. w. (Protokoll S. 212.)

Allein wenn eine Regierung fortwährend behauptet, der Volkswille, von wie viel Tausenden und wie wiederholt er auch ausgesprochen werde, sei nicht der ver-

nünftige, und diese öffentliche Meinung sei nur das öffentliche Vorurtheil, die Vernünftigkeit wohne einmal nicht bei der Menge, sondern stets bei Wenigen nur — welche als die einzigen zählenden Treffer den Repräsentanten der Meinen gegenüber sitzen am Tische der Minister — dann freilich kommt kein Gesetz zu Stande, selbst nicht einmal dieses leidige bis zum Ueberdruße verhandelte Dienstgerichts-Gesetz. Aber woraus die Neuen Blätter die staatsgrundgesetzliche Nothwendigkeit begründen wollen, daß, wenn und auf wie lange auch das neue Dienstgerichts-Gesetz nicht zu Stande komme, das alte dessen ohngeachtet bestehen bleibe — das vermögen wir nicht zu errathen. Das Staatsgrundgesetz bestimmt vielmehr in Art. 126., es soll auf gehoben werden und fügt nur hinzu, daß das Gesetz über das neu einzuführende Dienstgericht dem nächsten allgemeinen Landtage vorgelegt werden solle, ohne einmal die Aufhebung von dieser Vorlage abhängig zu machen. Und selbst wenn dies auch, wie wir zugeben wollen, die Absicht gewesen wäre, folgt denn daraus, daß diese Verordnung, ohne welche bis zum Jahre 1841 die Ehre und Disciplin im Staatsdienste aufrecht erhalten worden war, über deren Schlechtigkeit auf dem constituirenden Landtage nur eine Stimme herrschte, deren jegige Anwendung ein ministerieller Abgeordneter auf dem letzten Landtage mit Recht für eine moralische Unmöglichkeit erklärte — daß dieses vom constituirenden Landtage, wie von der Regierung als durchaus verwerflich anerkannte, von Niemanden verteidigte Institut zu gleicher Zeit vom constituirenden Landtage und der Regierung für so unentbehrlich gehalten worden sei, um seine Fortdauer bis zum Zustandekommen eines anderen Gesetzes auf alle Fälle sogar staatsgrundgesetzlich zu sichern? Diese Folgerung vermögen wir nicht zu ziehen und leben der Hoffnung, daß die daraus abgeleitete Extravaganz des allgemeinen Landtags nur in dem parti-franken Kopfe der Neuen Blätter einen Boden finden werde.

(Wird fortgesetzt.)

### V e s e f r u c h t.

„Sollen wir mediatisirt werden?“ sagen unsere Obscurandisten, (denn mediatisirt werden wollen sie viel lieber, als das Staatsgrundgesetz und die Grundrechte des Volks in Ausführung gebracht sehen), „sollen wir mediatisirt werden, so geschehe es lieber durch Preußen, als durch Hannover. Es ist nobler, in die Krallen eines ein- oder zweiköpfigen Adlers zu fallen“ u. s. w. Ach, geht uns doch mit Eurer Noblesse und mit Eurem ein- oder zweiköpfigen Adler! Vernunft und Gerechtigkeit



wollen wir an die Spitze des Staats gestellt wissen und nichts von Eurem Raubgeiz? Aber seid Ihr vielleicht Solche, die vom Schweife Anderer gemächlich und äppig leben wollen, und kommt Ihr darum auf solche abentheuerliche Gedanken? Denn abentheuerlich ist es doch wohl, zu glauben, daß in unserem Lande außer Euch irgend ein vernünftiger Mensch es wünschen könnte, einem entfernten mächtigen Staate einverleibt zu werden — ja, profit die Wahlheit! — als entfernte Provinz anzugehören, so wie Neuschâtel früher Eurem Preußen angehört? Meint Ihr, uns gelüste danach, Preußens Neuschâteller zu werden? Wir sind nicht so dumm, wie Ihr — schlecht!

**Preu**

(in welcher aber Körner sind).

Machiavel sagt: Anarchie ist eine Krankheit des Staatskörpers; der Absolutismus aber ist sein Tod.

Humanität ist der Kern und Ursprung der politischen Freisinnigkeit.

Gott bewahre jedes Volk vor der Ruhe und Ordnung, welche in der Ueberhebung des Einzelwillens über den Willen der Gesamtheit besteht. (Zum Beispiel, wenn man, wie der Ritter in Nr. 47. der Neuen Blätter sagt, den sauren Beruf (aus der Kinderstube!) übernimmt, dem Lande seinen Willen nicht zu thun, weil es ihm Schaden könnte).

„Preußen ist der einzige Deutsche Staat, der für Deutschland eine Zukunft verspricht.“

„Versprechen, welche man nicht hätte geben sollen, muß man nicht halten“, sagte Friedrich Wilhelm, und das hat er gehalten.

In Frankreich sagt man: „Wir sind gerüstet gegen den Kreuzzug der nordischen Allianz, das heißt, gegen die vereinigten Kräfte von Rußland, Oesterreich und Preußen.“ (Wird Oldenburg auch dabei sein?)

Ihr rüstet gegen die Volkserhebung“, sagt Fürst Wallerstein den bayerischen Ministern. „Rüstet nur! Sie wird ausbrechen an dem Tage, wo Ihr durch Eure Rüstungen banquerott geworden seid!“

**Die „gute Presse“.**

In Nr. 71. der Oldenb. Anzeigen sind die Reisen einer Sonnambüle in den Mond etc. in wahrhaft marktschreierischer Weise angekündigt: „Mit großem Interesse nimmt der Leser die wundervollen Ereignisse bei einem Mädchen wahr, deren Geist im magnetischen Zustande sich von der Erde in höhere Regionen erhob und Dinge zu sehen im Stande war, die uns in das höchste Staunen versetzen. Niemand wird ohne innigste Verträstung in diesem Bude lesen“ — so lautet es u. A. wörtlich. Wenn man auch nicht glauben mag, daß diese Fabel von der Schulze'schen Buchhandlung

abgefaßt ist, so bleibt es doch unbegreiflich, wie es dieselbe mit ihrer Unterschrift hat in die Welt senden mögen. Freilich, wer sich durch diese Ankündigung zum Ankauf des Buches und zum Begewerfen von 1 Thlr. 12 Gr. verleiten läßt, muß ziemlich wohlhabend aber auch eben so einfältig sein, — um so größer ist aber auch die Gefahr, daß der pietistische Dufel, denn darauf lassen die Schlußworte der Ankündigung schließen, ihm den Kopf verdrehe. Sollte das aber auch nicht der Fall sein, so geben mindestens die Leute ihr Geld aus, um sich entweder getäuscht, oder in Dummheit und Aberglauben bestärkt zu sehen. — O! über die „gute Presse“.

**Herr Plate zu Grüneberg,**

durch seine vielen ausgezeichneten Kuren als Homöopath schon weit und breit bekannt, ist heute vom Amte Berne wegen unbefugter Ausübung der ärztlichen Praxis in eine Geldstrafe von 60 Thalern genommen, mit der Drohung, daß dieselbe auf 100 bis 200 Thlr. für jeden wiederholten Vergehungsfall und allenfalls bis zur Gefängnißstrafe ausgedehnt werden soll.

Einsender dieses war kurz nach solcher Urtheilsverkündung, als wieder einige dreißig Unglückliche in seinem Hause voll Vertrauen seine Rückkehr erwarteten, in der Nähe des Herrn Plate und hörte unter andern die Aeußerung von ihm: „An der Brücke ist mir nichts gelegen; zu den 500 Thalern, die ich nach und nach schon gezahlt, will ich, wenn es sein muß, monatlich noch 100 Thaler zahlen; aber auf solch eine Weise mich zu quälen — das ertrage ich nicht, das kann mich nicht freudig und aufrecht erhalten in meiner schweren Pflicht“ u. s. w.

An Sonntagen, wo Herr Plate sicher zu Hause zu treffen ist, sollen gegen 200 bis 300 Kranke sich einfänden.

Einsender, der an einer Krankheit laborirt, deren Ausgang möglich schrecklicher sein kann, als der Tod selbst, mußte ohne Hülfe abziehen, obwohl ihm hier Hoffnung auf Heilung gemacht ward, der man nach allen Erscheinungen so gerne geneigt ist, vertrauensvoll sich hinzugeben.

Es erregt den Leidenden eigenthümlich, auf solche Weise durch das „fürsorgliche Gesetz“ von der Heilquelle zurückgewiesen zu werden, die er so lange vergeblich gesucht hatte.

Auch Einsender hat mit großem Kostenaufwande weit und breit vielfach Hülfe gesucht, aber eben so viele verschiedene Ansichtsäußerungen und Heilvorschriften entgegen nehmen müssen, die sammt und sonders ohne jeglichen günstigen Erfolg geblieben sind.

Niemand mehr, als der aufrichtige erfahrene Arzt selbst wird es eingestehen müssen, daß die Arzneiwissenschaft auf sehr unsichern Grundlagen ruht und hauptsächlich nur auf eine Erfahrungslehre hingewiesen ist. Die große Menge der bei Herrn Plate Hülfe suchenden, größtentheils von den Allopathen aufgegebenen, Kranken giebt schon ein zu beachtendes Zeugniß, wie es um die Heilkunde beschaffen ist, und hier, wo große Mächte und Dunkel herrscht, will man, vielleicht nach stereotypen





Formeln ein Examen verlangen? \*) Immerhin mag dieses in gewöhnlichen Fällen nothwendig sein, aber in diesem außerordentlichen, wo so viele glänzende Resultate vorliegen und konstatiert werden können, sollte ein für das Wohl der Menschheit sorgendes Gesetz vollständig Genüge geben. So nur waltete statt des todtten Buchstabens der lebendig machende Geist in ihm.

Herr Plate, der in der Anatomie auf den höheren Schulen durch Preisvertheilungen gewürdigte, ferner über die Kräfte und Anwendung der Heilmittel ausgezeichnete Kenntnisse und einen besonders sichern Blick in der Erkennung des Krankheitsstoffes haben soll, wird gewiß einem Examen von einem tüchtigen Homöopathen nicht ausweichen, wenn dieses genügt.

Welche Weitläufigkeit dieser Formalität auch entgegen stehen mag, jedenfalls sollte man ihm einwillen die von den Allopathen aufgegebenen Krüppel und Kranken überlassen, wodurch feinenfalls den Ärzten und Apothekern Nachtheil erwachsen würde, wohl aber den Leidenden ein überschwängliches Glück.

Hier, wo es sich oft um Leben und Tod handelt, ist es Pflicht eines Jeden, der da kann, öffentlich entweder gegen oder für Herrn Plate zu zeugen. Wer da kann, möge beweisen, daß Herr Plate ein Quacksalber ist, aber auch, wer da kann, muß unumwunden bekennen, daß Herr Plate sein Retter geworden ist. Die öffentliche Meinung wird dann ein Urtheil fällen und je nach dem Ausfall dem Gesetze eine Seele geben können.

1850 Juni 28.

**Tivoli-Theater.**

Dasselbe hat kürzlich verschiedene Vorstellungen gegeben, wovon einige in der That als höchst gelungen zu bezeichnen sind. Dahin gehört das zweitägige Lustspiel: „Die Leibrente“, in welchem vorzugsweise Herr Dahm als Robert sich hervorthat. Herr Dahm rechtfertigt immer mehr unser früheres Urtheil über ihn, nemlich, daß er ein äußerst gewandter und — wie man zu sagen pflegt — denkender Schauspieler ist, der fremde Individualitäten in sich aufnehmen und wiederzugeben versteht. Auf eine Angewohnheit müssen wir ihn jedoch aufmerksam machen, die zwar nicht von Belang ist, aber doch der Wahrheit seines Spiels mitunter Eintrag thut. Wir meinen das zu häufige und oft ganz verkehrt angebrachte Kofettiren mit dem Augenglas. Es wird ihm ein Leichtes sein, sich hierin zu menagiren. — Von Herrn Netty finden wir es recht nett, daß er sich untern neulichen Tadel, der eine Nachlässigkeit seines Vortrags betraf, zu Herzen genommen hat. Wir haben ihn seitdem in verschiedenen Rollen gesehen und können in

\*) Man lasse Herrn Plate doch ein practisches Examen machen, man gebe ihm doch solche Krüppel und Kranke, für welche die Allopathen keinen Rath mehr wissen, unter Aufsicht in Behandlung — da würde es sich ja bald zeigen, was an ihm ist. — Wir wollen zur Ehre unserer Ärzte nicht glauben, daß sie fürchten können, ein solches Examen werde glänzend ausfallen, sondern daß sie im Interesse der Wissenschaft und noch mehr im Interesse der leidenden Menschheit es vielmehr wünschen müssen.

Redacteur: Wilhelm Calberla.

Schnellpressendruck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

jeder Hinsicht uns nur lobend über ihn aussprechen. In Napoleons letzte Tage gab Herr Netty den Napoleon und zeigte eine so frappante Portrait-Ähnlichkeit, daß wir höchlich davon überrascht waren. Wahrhaftig, diesen Napoleon zu sehen, war allein einen Thaler werth und kostete doch in Allem nur zwölf Grote.

Bei einer etwaigen Wiederholung dieses historisch-dramatischen Gemäldes rathe wir, die Sterbescene wenigstens um zwei Drittel zu streichen. — O Himmel, daß ich eben, daß nur noch für wenige Zeilen Raum da ist und es wäre doch noch so Manches zu sagen über das vortreffliche Spiel der Damen Netty und Fürst, so viel, so sehr viel über den anmuthigen Tanz und das allerliebste Spiel des Fräulein Weidner. — Apropos! — warum tanzt Fräulein Weidner jetzt so selten? — Diese Frage ist keine vorlaute — wie sie mitunter der Sögenannte thut — sie geschieht im Namen des Publikums. — Am vorigen Sonntag tanzten die kleinen Geschwister Max und Clara Böhn ein Pas de deux, das allgemein gefiel. In „Rataplan, der kleine Tambour“ wetteiferten Frau Fürst (Rataplan) und Fräulein Weidner (Caprice) um den Preis. — Wenn wir den Apfel der Vorzüglichsten reichen sollten — wir würden ihn durchschneiden und Jeder die Hälfte geben müssen.

Der Beobachter.

**Tivoli-Theater.**

Freitag, den 5. Juli: Der Freischütz, Oper in 4 Acten von C. M. von Weber.

Sonntag, den 7.: Das Donauweibchen, Volksoper in 3 Acten von Ferd. Kauer.

Montag, den 8.: Ein Stündchen in der Schule, oder Eisele und Beisele als Examinatoren. Vorher: Erster und zweiter Act aus der Oper: Das Nachtlager zu Granada. Th. Fürst, Director.

**Erinnerung zu recht zahlreichem Besuch**

der Versammlung der Handwerksmeister der Stadt und des Stadtgebiets, welche heute Freitag, den 5. Juli im Neuenhause zur Wahl dreier Mitglieder in die Schulcommission behufs der Gewerbeschule stattfindet.

**Kirchliches.**

Vom 28. Juni bis 4. Juli sind in der Oldenb. Gemeinde:

**I. Copulirt:** 63) Georg Winter und Anna Marie Schumacher; 64) Paul Friedrich August Schumacher und Johanne Elise Schierbaum.

**II. Getauft:** 210) Charlotte Elisabeth Johanne Hammje, Oldenburg; 211) Anna Gerhard Wilhelm Voskoop, Overfen; 212) Casparine Helene Marie Wiemken, Bürgerfeld; 213) Lena Gelfine Harms, Gghorn; 214) Elisabeth Jeanette Henriette Louise von Belgien, Oldenburg.

**III. Beerdigt:** 141) Thalk Margarete Ahlers, Dsenesfeld, 26 J.; 142) Helene Catharine Meyer, Madorn, 41 J.; 143) Johann Friedrich Heims, Oldenburg, 54 J.; 144) Otmann Herdes, Moorhausen, 31 J.

Sonntag, den 7. Juli predigen in der Lamberti-Kirche: Frühpredigt: Herr Pastor Gröning, Auf 8 Uhr. Haupt-Red. „Assistent-Prediger Gramberg.“ 9 1/2 Nachmittagspr. „Rect. Voigt aus Delmenhorst.“



# Der Beobachter.

## Ein Volksblatt.

Dienstags und Freitags erscheint eine Nummer in  $\frac{1}{2}$  Bogen. Der Vorausbezahlpungspreis ist für auswärtige Abonnenten, einschließlich des Oldenburgischen Postporto's, vierteljährlich 36 Gr.; für die Abonnenten der Stadt Oldenburg 34 Gr. frei ins Haus.

VII. Jahrgang.

Dienstag, den 9. Juli 1850.

N<sup>o</sup> 55.

### Dritter Rechenschafts-Bericht

über den Stand der

### Erziehungshausfache in Oldenburg;

abgelegt von dem Ausschuss des Vereins in der  
Generalversammlung vom 13. Juni 1850.

Zu der am 13. Juni 1850 stattgehabten General-Versammlung, beauftragt der dritte Rechenschaftsbericht, beehrt sich der Vereinsvorstand, hiemit den gedachten Rechenschaftsbericht den Vereinsmitgliedern gedruckt mitzutheilen.

Am 1. Mai 1849 waren 6 Pfleglinge in der Anstalt. Aufgenommen sind im abgelaufenen Verwaltungsjahre vom 1. Mai 18<sup>49</sup>/<sub>50</sub>:

1) am 1. Decbr. 1849 Elise Sophie W . . . . .

2) am 6. Januar 1850 Marie W . . . . .

Beide Töchter des W . . . . . zu Oldenburg, gegen eine jährliche Vergütung von 20 Thalern für jedes Kind und Beschaffung der Bekleidung durch den Vater.

Dagegen entlassen:

am 6. Juni 1849 die Tochter des W . . . . . zu Oldenburg, Wilhelmine Helene (siehe Seite 5 des zweiten Rechenschafts-Berichts).

Am 1. Mai 1850 blieben also noch 7 Pfleglinge in der Anstalt. Seitdem sind bis jetzt 2 Kinder wieder aufgenommen und die Aufnahme anderer 2 Kinder ist kürzlich beantragt und, bei Eingebung der gestellten Bedingungen, genehmigt worden.

Einnahme und Ausgabe haben sich folgendermaßen gestellt:

#### A. Einnahme:

a) Cassenbehalt und Restanten aus der

Rechnung de Mai 18<sup>48</sup>/<sub>49</sub> . . . . . 31 \$ 16 $\frac{1}{2}$  gr Gold

b) eingesammelte Beiträge . . . . . 223 . . . . . 69

c) erhaltetes Kostgeld . . . . . 57 . . . . .

d) zurückgezahlte Capitalien . . . . . 660 \$ — gr Gold

e) Zinsen . . . . . 27 . . . . . 59

Machen . . . . . 1000 \$  $\frac{1}{2}$  gr Gold.

(Nach Abzug der Pöste a und d also

wirkliche Einnahme . . . . . 308 \$ 56 gr Gold.)

#### B. Ausgabe:

a) für Kost und Pflege . . . . . 189 \$ 38 gr Gold

b) „ Kleidung . . . . . 27 . . . . . 55

c) „ Arznei und Arztlohn\*) . . . . . 2 . . . . . 66

d) Schulbücher und Schulgeld . . . . . 10 . . . . . 59

e) „ Inventariensüde . . . . . 1 . . . . . 45

f) „ Drucksachen . . . . . 5 . . . . . 56

g) an Administrationskosten . . . . . 34 . . . . . 42

h) „ Insgemein . . . . . 3 . . . . .

i) „ Abgängen und Restanten . . . . . 2 . . . . . 9

k) „ belegten Capitalien . . . . . 645 . . . . .

Machen . . . . . 923 \$ 10 gr Gold.

(Nach Abzug der Pöste i und k also

wirkliche Ausgabe . . . . . 276 \$ 1 gr Gold.)

Die Ausgabe beträgt also . . . . . 923 \$ 10 gr Gold

Die Einnahme beträgt . . . . . 1000 . . . . .  $\frac{1}{2}$

Verbleibt ein Cassenbehalt von . . . . . 76 \$ 62 $\frac{1}{2}$  gr Gold

Außerdem sind zinslich belegt . . . . . 870 \$ Gold.

Die gesammte Zeit zusammen gezählt, welche auf sämtliche Pfleglinge kommt, die im abgelaufenen Verwaltungsjahre in der Anstalt gewesen sind, beläuft sich auf 5 Jahre 10 Monate, wofür, wie oben B a bis h designirt, verausgabt worden 276 \$ 1 gr Gold hievon ab, erstatetes Kostgeld, siehe A ad c 51,

also sind für die Pfleglinge wirklich

verausgabt . . . . . 219 \$ 1 gr Gold,

was für ein Kind im vollen Jahre beträgt 32 \$ 39 gr Gold.

\*) Die Ausgabe ist für Arznei, welche als Beitrag geschenkt ist; Arztlohn ist nicht gefordert.